

RS OGH 2007/1/31 7Ob153/06k, 7Ob262/07s, 7Ob59/17b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

ABH 2010 Art6.5

AVB Versicherung von Betrieben - ABVB 2002/I Teil F Art15.2

Rechtssatz

Teil F Art 15.2 ABVB 2002/I ist eine sogenannte strenge Wiederherstellungsklausel. Auch mit einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt ist der Eigentumserwerb und damit die Wiederbeschaffung ausreichend gesichert. Ist die Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) einmal ausreichend sichergestellt, wird der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Bezahlung des Neuwertes fällig. Dieser fällig gewordene Anspruch besteht auch dann, wenn sich später (hier: vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) herausstellen sollte, dass trotz Sicherstellung in der Folge die Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) unterbleibt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 153/06k

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 153/06k

Veröff: SZ 2007/12

- 7 Ob 262/07s

Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 262/07s

Vgl; nur: Ist die Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) einmal ausreichend sichergestellt, wird der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Bezahlung des Neuwertes fällig. (T1)

Beisatz: Hier: Art 6.5 ABH 2002. (T2)

- 7 Ob 59/17b

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 59/17b

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121821

Im RIS seit

02.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at